

**13. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2010**

I.

Richter am Landgericht **Meiring** ist am 22.10.2010, Richter am Landgericht **Dr. Zimmermann** ist am 25.10.2010 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt worden. Richter **Schnell** wird ab dem 01.11.2010, Richterin **Wiesinger** wird ab dem 02.11.2010 – beide jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft – an das Landgericht Bielefeld abgeordnet. Richterin **Arens** tritt am 08.11.2010 ihren Dienst beim Landgericht Bielefeld an. Richterin am Landgericht **Kluge** ist gestern zur Richterin am Oberlandesgericht Hamm ernannt worden. Richterin **Bock** wird mit Wirkung vom 02.11.2010 an das Amtsgericht Rahden abgeordnet.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Brinkmann** scheidet mit sofortiger Wirkung aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und übernimmt mit voller Arbeitskraft den Vorsitz in der 6. kleinen Strafkammer.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Meiring** übernimmt mit sofortiger Wirkung mit 0,6 seiner Arbeitskraft den Vorsitz in der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und vertritt mit 0,4 seiner Arbeitskraft die Vorsitzende der 6. Kleinen Strafkammer vorrangig vor den im Geschäftsverteilungsplan vom 15.12.2009 genannten Vertretern.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Zimmermann** übernimmt mit 0,8 seiner Arbeitskraft den Vorsitz in der mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts vom 25.10.2010 [320 E – 360 (6)] neu eingerichteten 12. kleinen Strafkammer und wird mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 8. Strafkammer zugewiesen.

4.

Richterin am Landgericht **Dr. Muth** wechselt mit Wirkung vom 01.11.2010 von der 1. Zivilkammer in die 21. Zivilkammer.

5.

Richter **Schnell** wird mit Wirkung vom 01.11.2010 der 1. Zivilkammer zugewiesen.

6.

Richterin **Wiesinger** wird mit Wirkung vom 02.11.2010 der 2. Strafkammer zugewiesen.

7.

Richter am Landgericht **Müller** scheidet mit sofortiger Wirkung aus der 8. Strafkammer und aus der 8. Zivilkammer aus und wechselt mit 0,75 seiner Arbeitskraft von der 2. Strafkammer in die 9. Zivilkammer, in der er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Mit 0,25 seiner Arbeitskraft verbleibt er bis zum Ablauf des 07.11.2010 in der 2. Strafkammer und wechselt sodann auch mit diesem Arbeitskraftanteil in die 9. Zivilkammer.

8.

Richterin **Arens** wird mit Wirkung vom 08.11.2010 der 4. Zivilkammer zugewiesen, aus der Richterin **Bock** mit Ablauf des 01.11.2010 ausscheidet.

9.

Die 9. Zivilkammer übernimmt mit sofortiger Wirkung aus dem Zuständigkeitsbereich der 8. Zivilkammer den Bestand des bis zum 27.10.2010 von Richter am Landgericht **Müller** bearbeiteten Dezernats.

10.

Die Regelung zu A.IV.2 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2010 wird mit Wirkung vom 01.11.2010 dahin geändert, dass die 12. Strafkammer an den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ohne Freikreuze teilnimmt.

Mit Wirkung vom 01.11.2010 gilt damit folgendes Verteilungsschema für die Turnuskreise 3, 4 und 5:

<b>Kammer</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>11.</b>	<b>12.</b>	<b>14.</b>
<b>Anzahl der Sachen</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>10</b>
Reihe 1			XXXXXXXX			
2	XXXXXXXX					XXXXXXXX
3			XXXXXXXX	XXXXXXXX		
4	XXXXXXXX					XXXXXXXX
5			XXXXXXXX			
6	XXXXXXXX					XXXXXXXX
7			XXXXXXXX			
8	XXXXXXXX					XXXXXXXX
9			XXXXXXXX	XXXXXXXX		
10	XXXXXXXX					XXXXXXXX
11			XXXXXXXX			
12	XXXXXXXX					XXXXXXXX
13			XXXXXXXX			
14	XXXXXXXX					XXXXXXXX
15			XXXXXXXX	XXXXXXXX		
16	XXXXXXXX					XXXXXXXX
17			XXXXXXXX			
18	XXXXXXXX			XXXXXXXX		XXXXXXXX
19			XXXXXXXX			
20	XXXXXXXX					XXXXXXXX

11.

Die Regelung zu B.II des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2010 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

Die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer):

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 6. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

12.

Die Regelung zu C. des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2010 wird mit sofortiger Wirkung dahin geändert, dass die/der Vorsitzende der 12. Strafkammer vor den im Geschäftsverteilungsplan vom 15.12.2009 genannten Vertretern die Vertretung von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Meiring** als Vertreter der Vorsitzenden der 6. kleinen Strafkammer übernimmt.

Vertreter der 12. Strafkammer sind mit sofortiger Wirkung in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 6., 11., 14., 7. und 5. Strafkammer. Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist, die genannten Vertreter.

II.

Die 5. Strafkammer und die 6. Strafkammer sind überlastet. Zu ihrer Entlastung übernimmt die 12. Strafkammer

- aus dem Bestand der 5. Strafkammer zum 27.10.2010 die ersten 20 der seit dem 01.01.2010 eingegangenen und noch anhängigen Berufungen in Ver-

kehrsstrafsachen und allgemeinen Strafsachen ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus;

- aus dem Bestand der 6. Strafkammer zum 27.10.2010 die ersten 40 der seit dem 01.01.2010 eingegangenen und noch anhängigen Berufungen in Verkehrsstrafsachen und allgemeinen Strafsachen ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus.

(Dr. Schwieren)

(Brechmann)

(Drögemeier)

(Geue)

(Glashörster)

(Kielau)

(Reichmann)

(Dr. Ruhe)

(Wiemann)